ZBB 2002, 502

BGB §§ 765, 767 Abs. 1, §§ 768, 779

Keine Inanspruchnahme des Bürgen bei Erlöschen der Hauptschuld aufgrund eines in der Insolvenz des Schuldners getroffenen außergerichtlichen Vergleichs zwischen Gläubiger und Verwalter

BGH, Urt. v. 01.10.2002 – IX ZR 443/00 (OLG Nürnberg), ZIP 2002, 2125 = WM 2002, 2278

Amtlicher Leitsatz:

Schließt der Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hauptschuldners mit dem Verwalter einen außergerichtlichen Vergleich, der vorsieht, dass die durch Bürgschaft gesicherte Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erlischt, kann er grundsätzlich nicht mehr den Bürgen in Höhe des erlittenen Ausfalls in Anspruch nehmen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG